

STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

Landwirtschaft

vom 20.05.2008

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Studienberatung
- § 4 Studienziele
- § 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
- § 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums
- § 7 Studienplan und Studieninhalte
- § 8 Vermittlungsformen
- § 9 Prüfungen
- § 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Berufspraktikum
- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 In-Kraft-Treten

Anlagen

- 1. Studienplan der Lehrveranstaltungen
- 2. Modulplan

§ 1

Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Landwirtschaft mit dem Abschluss

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

an der Hochschule Anhalt (FH), Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

- 1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Landwirtschaft der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor of Engineering vom 20.05.2008.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 3

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studieneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 4

Studienziele

(1) Das Studium der Landwirtschaft vermittelt Fachwissen, Methodenkompetenz und Managementfähigkeiten zur Führung von Unternehmen in Verknüpfung mit produktionstechnischem Know-how der Pflanzen- und Tierproduktion. Als Kompetenzen werden die Beherrschung von Produktion und Kostenmanagement, die Organisation und Steuerung von Beschaffung (Einkauf) und Absatz (Vermarktung), eine strategische und unternehmerische Denk- und Entscheidungsweise sowie Kommunikations- und Teamfähigkeit erlangt.

(2) Besondere Beachtung finden dabei die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen der Landwirtschaft und ihren vor- und nachgelagerten Bereichen sowie das Agieren auf nationalen und internationalen Märkten. Damit wird der Einsatz der Absolventinnen und Absolventen im Management landwirtschaftlicher Unternehmen, in Erzeugergemeinschaften, Maschinenringen, Formen der überbetrieblichen Kooperation, in Verbänden und Organisationen, im öffentlichen Dienst, in vor- und nachgelagerten Bereichen der Landwirtschaft (Industrie, Wirtschaft, Handel), in Forschung, Lehre und Beratung, im Presse-, Informations- und Dokumentationswesen und in der Entwicklungshilfe möglich.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 2 der Studienordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch durch das Internet (E-learning), Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie das Selbststudium.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben. Dies entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden pro Semester.

(4) Das Berufspraktikum ist entsprechend seiner Dauer mit 22 Anrechnungspunkten zu kreditieren.

§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen Berufspraktikum und einer Bachelorarbeit, die innerhalb von zehn Wochen anzufertigen und in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

§ 7 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 1) sowie der Modulplan (Anlage 2). Sie sind auf das Studienziel ausgerichtet, enthalten eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und geben die Anzahl der Lehrstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Modulplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 8 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(7) Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte und Praktika können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als Online-Kurse angeboten werden, dies ist im Modulplan (Anlage 2) gesondert auszuweisen.

§ 9 Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor geregelt.

§ 10 Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

§ 12

Berufspraktikum

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

§ 13

Übergangsregelungen

Diese Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2008 in den Studiengang Landwirtschaft immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2008 in den Studiengang Landwirtschaft immatrikuliert wurden, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studienordnung zu studieren.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Landwirtschaft vom 20.05.2008 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 20.05.2008 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 14.11.2007 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 01.12.2008.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 33/2008 am 02.12.2008.

Köthen, den 01.12.2008

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		3 Wochen Prüfungen	27 Credits
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	8 Wochen Berufspraktikum	3 Wochen Prüfungen	31 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		3 Wochen Prüfungen	31 Credits
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	10 Wochen Berufspraktikum	3 Wochen Prüfungen	28 Credits
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen		3 Wochen Prüfungen	32 Credits
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen	10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	3 Wochen Prüfungen	31 Credits

Anlage 2: Modulplan
Seite 1: Pflichtmodule

1. Semester	Angewandte Informatik 60 Lehrstunden 4 Credits	Bodenkunde 60 Lehrstunden 4 Credits	Pflanzenproduktion I 75 Lehrstunden 5 Credits	Tierproduktion I 75 Lehrstunden 5 Credits	Mathematik und Statistik 45 Lehrstunden 3 Credits	Volks- und Betriebswirtschaftslehre 90 Lehrstunden 6 Credits		
2. Semester	Agrarchemie und Analytik 75 Lehrstunden 5 Credits	Landtechnik 60 Lehrstunden 4 Credits	Pflanzenproduktion II 75 Lehrstunden 5 Credits	Tierproduktion II 75 Lehrstunden 5 Credits	Math. u., Statist. 30 Lstd. 2 Cred.	Berufspraktikum 8 Wochen 10 Credits		
3. Semester	Agrarpolitik und Agrarmarktlehre 75 Lehrstunden 5 Credits	Agrarrecht 60 Lehrstunden 4 Credits	Agrochemisches Praktikum 90 Lehrstunden 6 Credits	Landwirtschaftliche Betriebslehre 60 Lehrstunden 4 Credits	Spezielle Tierproduktion 60 Lehrstunden 4 Credits	Tierhaltung und Tierhygiene 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 1 60 Lehrstunden 4 Credits	
4. Semester	Agrarmarketing und Marktforschung 60 Lehrstunden 4 Credits	Fremdsprache, Rhetorik und Verhandlungsführung 60 Lehrstunden 4 Credits	Spezielle Pflanzenproduktion 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 2 60 Lehrstunden 4 Credits	Berufspraktikum 10 Wochen 12 Credits			
5. Semester	Ökonomik der Pflanzenproduktion 60 Lehrstunden 4 Credits	Ökonomik der Tierproduktion 60 Lehrstunden 4 Credits	Projekt 4 Cred.	Unternehmensführung I 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 3 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 4 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 5 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 6 60 Lehrstunden 4 Credits
6. Semester	Internationaler Agrarhandel 60 Lehrstunden 4 Credits	Unternehmensführung II 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 7 60 Lehrstunden 4 Credits	Wahlpflichtmodul 8 60 Lehrstunden 4 Credits	Bachelorarbeit und Kolloquium 10 Wochen 15 Credits			

1. Semester
405 Lehrstunden 27 Credits
2. Semester
315 Lehrstunden 31 Credits
3. Semester
465 Lehrstunden 31 Credits
4. Semester
240 Lehrstunden 28 Credits
5. Semester
420 Lehrstunden 32 Credits
6. Semester
240 Lehrstunden 31 Credits

Die Auswahl der Wahlpflichtmodule in den jeweiligen Semestern ist durch die Studierenden entsprechend dem Wahlpflichtmodulangebot in Eigenverantwortung vorzunehmen. Insofern handelt es sich bei diesem Modulplan um eine Empfehlung für die individuelle Gestaltung des Studienablaufes.

Anlage 2: **Modulplan**

Seite 2: Katalog der Wahlpflichtmodule

Jedes Wahlpflichtmodul wird in 60 Lehrstunden gelehrt und mit je vier Credits bewertet. Es sind acht Wahlpflichtmodule aus folgendem Katalog zu wählen:

- Rechnungs- und Steuerwesen
- Fütterung und Futterplanung
- Pferdezucht und -haltung
- Berufs- und Arbeitspädagogik
- Bestands- und Leistungsmanagement
- Nachwachsende Rohstoffe und Sonderkulturen
- Phytopathologie und Pflanzenschutz
- Angewandte Marktforschung
- Biotechnologie der Pflanzen- und Tierproduktion
- Landtechnik und Bauwesen
- Lebensmittellehre und -technologie
- Personalführung
- Ökologischer Landbau
- Spezielles Agrarmarketing
- Unternehmensplanspiel
- Unternehmensberatung
- Praktikum Pflanzenbiotechnologie